

## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Selenter See**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27), in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Selenter See erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Selenter See
- (2) Der Gewässerunterhaltungsverband hat die Aufgabe, die Unterhaltungspflicht an Gewässern im Einzugsgebiet der Hagener Au, der Mühlenau sowie des Selenter Sees zu erfüllen.
- (3) Der Gewässerunterhaltungsverband Selenter See erhebt nach Maßgabe seiner Satzung von den Mitgliedern Verbandsbeiträge.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Selenter See werden von den Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 40 Absatz 1 LWG Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 3**

##### **Abgabenschuldner**

- (1) Nach § 7 Absatz 2 KAG gelten die Unterhaltungsverpflichteten im Sinne des § 40 Absatz 1 LWG als Benutzer - Abgabenschuldner -; dies sind:
  - a) die Eigentümer der Gewässer,
  - b) die Anlieger,
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren und
  - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Hagener Au.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes haftet für die Schuld des dinglich Berechtigten.

#### **§ 4 Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird anhand von Beitragseinheiten (BE) ermittelt. Die Höhe der Beitragseinheit ergibt sich aus den von der Gemeinde Ostseebad Laboe an den Gewässerunterhaltungsverband Selenter See entrichteten Verbandsbeiträgen. Grundlage sind die Verbandsbeiträge des Vorjahres. Einer Verminderung oder Erhöhung der Verbandsbeiträge wird durch Änderung dieser Satzung Rechnung getragen. Die Beitragseinheit im Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes Selenter See beträgt 3,50 €

(2) Die Beitragseinheiten werden prozentual zu den jeweiligen Grundstücksgrößen auf die in § 3 genannten Abgabenschuldner umgelegt.

(3) Für Rohrleitungen, welche vom Gewässerunterhaltungsverband Selenter See als Anlagen ohne Gewässereigenschaft eingestuft werden, ist ein Zuschlag zur Benutzungsgebühr zu zahlen. Dieser Zuschlag beträgt 0,40 €/lfdm.

(4) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben von Verbandsmitgliedern, soweit diese selbst an den Gewässerunterhaltungsverband Selenter See Beiträge zu leisten haben.

(5) Die Höhe der Benutzungsgebühr, die auf den einzelnen Pflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(6) Die Benutzungsgebühr wird 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

#### **§ 5 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Festsetzung der Benutzungsgebühren ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ostseebad Laboe einzulegen ist.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

24235 Laboe, den 14. Dezember 2006

Gemeinde Ostseebad Laboe  
Der Bürgermeister